



vbm

Bayerische M+E Arbeitgeber

Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Satzung

Stand: 10. Oktober 2024



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V. (vbm)“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in München.
2. Der Verein bezweckt als Berufsverband die Wahrnehmung der gemeinsamen und fachlichen Belange der Metall- und Elektro-Industrie Bayerns in allen gesellschaftspolitischen, sozialpolitischen und tariflichen Angelegenheiten, insbesondere gegenüber den Gewerkschaften, den fachlichen und überfachlichen Unternehmerorganisationen, den Behörden, der Regierung und den politischen Parteien sowie der Öffentlichkeit. Hierzu gehört auch die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gegenüber den Mitgliedern in arbeits-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten einschließlich der Vertretung vor Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten (Gewährung von Rechtsschutz).

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft kann für Neumitglieder als Probemitgliedschaft auf 1 Jahr befristet abgeschlossen werden.
2. Mitglied kann jedes Unternehmen der Metall- und/oder Elektro-Industrie und verwandter oder verbundener Wirtschaftszweige, insbesondere auch aus dem Dienstleistungsbereich, wie z. B. Vertriebsgesellschaften, sowie IT-Unternehmen, z. B. Software- und Telekommunikationsunternehmen werden. Die Mitgliedschaft kann auf bestimmte Betriebe beschränkt werden. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen in Bayern seinen Sitz hat. Außerbayerische Unternehmen können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie in Bayern Betriebe unterhalten. Ein Unternehmen, das in den Kernbereichen der verbandlichen Dienstleistung eigene Dienstleistungen erbringt, kann nicht Mitglied werden.
3. Mitglieder mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich einer Fachgruppe gem. § 6a und verwandter oder verbundener Wirtschaftszweige können auf Antrag dieser Fachgruppe beitreten. Die Fachgruppenmitgliedschaft kann auf bestimmte Betriebe oder selbständige Betriebsteile beschränkt werden. Die Rechte und Pflichten der in der Fachgruppe zusammengefassten Mitglieder bestimmen sich nach den allgemeinen Regelungen dieser Satzung, die Besonderheiten enthält § 6a. Für die Fachgruppenmitglieder gelten ausschließlich Tarifverträge nach § 6a Ziff. 7.
4. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf Antrag in Textform durch das Präsidium. Ist der Antrag auf die Aufnahme in eine Fachgruppe gerichtet, wird die Aufnahme erst nach Zustimmung des Fachgruppenvorstands wirksam. Bei einer Ablehnung durch den Fachgruppenvorstand hat der Vorstand des vbm die Mitgliedschaft abzulehnen. Im

Falle der Ablehnung kann das antragstellende Unternehmen innerhalb einer Frist von vier Wochen die Beschlussfassung über seinen Antrag durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Aufnahme und den Wechsel in eine Fachgruppe entscheidet der Fachgruppenvorstand mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Jedes Mitglied im vbm ist Mitglied im bayme (Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V.).
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austrittserklärung gegenüber der Hauptgeschäftsführung. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Austrittserklärung in Textform bei der Hauptgeschäftsführung eingegangen ist. Der Austritt aus einer Fachgruppe hat den Austritt aus dem vbm zur Folge.
 - b) durch Ausschluss gemäß Beschluss des Präsidiums bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Insbesondere kann er erfolgen, wenn Mitglieder vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Beiträge nicht bezahlen.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- c) durch Ausschluss aus einer Fachgruppe. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Fachgruppenvorstands. § 2 Ziff. 6 b findet entsprechende Anwendung. Im Falle der Auflösung einer Fachgruppe endet auch die vbm Mitgliedschaft.
- d) wenn nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gläubigerversammlung im Berichtstermin gemäß §§ 156, 157 InsO nicht die Fortführung des Unternehmens beschließt, sowie bei Ablehnung der Eröffnung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, mit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses.
- e) wenn die Mitgliedsfirma den rechtskräftigen Beschluss auf Liquidation gefasst hat, mit dem Zeitpunkt des Beschlusses;
- f) mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im bayme (Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V.);
- g) wenn die nach § 2 Ziffer 1 vereinbarte befristete Probemitgliedschaft durch eine bei der Hauptgeschäftsführung mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der Befristung eingegangene Beendigungserklärung beendet wurde. Andernfalls geht die befristete Mitgliedschaft in eine unbefristete Mitgliedschaft über, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

7. Das ausgeschiedene Mitglied hat alle bis zum Eintritt der Rechtskraft des Ausscheidens fälligen Beiträge zu leisten und sonstige Verpflichtungen zu erfüllen.
8. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft findet eine Rückerstattung der bezahlten Beiträge nicht statt. Ferner erlöschen alle Ansprüche und Anteilsrechte am Vereinsvermögen.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den vbm besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, verliehen werden. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. Sie leisten keine Beiträge.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Vereins teilzunehmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, der Geschäftsführung die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins nötigen Auskünfte zu erteilen.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres hat das Mitglied schriftlich mitzuteilen, welche Betriebe von der Mitgliedschaft umfasst sind.

§ 5 Bildung der Regionen, Regionalversammlung, regionale Geschäftsstellen

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes wird das Verbandsgebiet in mindestens 14, höchstens 18 Regionen unterteilt. Die Regionen dienen als Einrichtung des Verbandes der Einbindung der Mitglieder in dessen Willensbildung. Die Bildung der Regionen erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Parametern politische Gliederung, Fläche sowie Zahl der in einer Region ansässigen Verbandsmitglieder.
2. Die Durchführung der laufenden Geschäfte der Regionen obliegt den regionalen Geschäftsstellen. Die Geschäftsführer der regionalen Geschäftsstellen werden vom Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten sowie den Vorsitzenden der jeweiligen Regionen bestellt. Über Zahl, räumlichen Zuständigkeitsbereich und Sitz der Geschäftsstellen beschließt der Vorstand.

3. In den Regionen werden unter Beteiligung der zugehörigen Mitglieder Regionalversammlungen durchgeführt. Regionalversammlungen werden – in Abstimmung mit dem Regionalvorstand – vom Regionalvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine ordentliche Regionalversammlung findet jährlich statt. Die Vertretung der Regionalmitglieder bestimmt sich nach § 8 Ziffer 3. Falls der Betriebsteil eines Mitgliedsunternehmens Regionalmitglied ist, ist ein unternehmerisch Verantwortlicher (z. B. Betriebsleiter, Werksleiter, etc.) zur Vertretung berechtigt.
4. Über Regionalversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und aufzubewahren.

§ 6 Regionalvorstand

1. Der Regionalvorstand besteht aus dem Regionalvorsitzenden und – vorbehaltlich Ziff. 4 – mindestens zwei und höchstens sechs weiteren Personen. Der Regionalvorstand und der Regionalvorsitzende werden alle zwei Jahre in getrennten Wahlgängen von der Regionalversammlung gewählt. Vor der Wahl beschließt die Regionalversammlung mit einfacher Mehrheit über die Größe des zu wählenden Regionalvorstands. Der Regionalvorstand vertritt in der Region den Verbandszweck. Die Regionalversammlung kann beschließen, anstatt einen Regionalvorsitzenden zu wählen, einen Regionalvorsitzenden aus einer anderen Region desselben Regierungsbezirks Bayerns mit dem Amt zu beauftragen.

Eine Vertretung des Regionalvorsitzenden im Vorstand (§ 9) ist bis zur Neuwahl nur zulässig im Falle der Vakanz im Vorsitz. Der Vertreter wird in diesem Fall vom Regionalvorstand bestimmt.

2. Zum Regionalvorsitzenden können natürliche Personen aus den Mitgliedsunternehmen in dieser Region gewählt werden: bei Einzelfirmen die Inhaber, bei BGB Gesellschaften und offenen Handelsgesellschaften die vertretungsberechtigten Gesellschafter, bei Aktiengesellschaften die Vorstandsmitglieder, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre. Zum Regionalvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer nicht zugleich in einer anderen Region dieses Amt ausübt.
3. Die Neuwahl des Regionalvorstands ist im letzten Quartal vor Auslaufen der Amtszeit durchzuführen. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Beendigung seiner aktiven Tätigkeit bei dem Regionalmitglied. Der Regionalvorstand kann eine Verlängerung der Amtsdauer des Vorstandsmitglieds bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode beschließen.
4. Ein gemäß § 9 Ziff. 4 zum Präsidenten gewählter Regionalvorsitzender kann durch die Regionalversammlung einen anderen Regionalvorsitzenden wählen lassen.
5. Der Regionalvorsitzende ist verantwortlich für die Willensbildung in der jeweiligen Region und vertritt die regionale Meinung im Vorstand sowie Entscheidungen des Vorstandes in der Region.

§ 6a Fachgruppen

1. Aufgabe der Fachgruppen ist es, für Mitglieder mit abgrenzbarem Tätigkeitsschwerpunkt Tarifverträge abzuschließen.
2. Die Fachgruppen sind den Leitlinien und Zielen des vbm verpflichtet. Vorstand und Präsidium des vbm sind regelmäßig über die Arbeit der Fachgruppen zu informieren.
3. Fachgruppen werden auf Vorschlag von Vorstand und Präsidium durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet und aufgelöst. Bei Konflikten zwischen den Fachgruppen entscheidet der Vorstand des vbm.
4. Die Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Fachgruppenvorstand, der die fachgruppenspezifischen Angelegenheiten dieser Mitglieder nach außen vertritt und Versammlungen nach Ziff. 7 vorbereitet. Der Fachgruppenvorstand besteht aus mindestens zwei, maximal fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorsitzende des Fachgruppenvorstands beruft den Fachgruppenvorstand regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, zu Sitzungen ein. Der Fachgruppenvorstand ist ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Fachgruppenvorstands oder der Hauptgeschäftsführer des vbm dies beantragen. Für Sitzungen und Beschlussfassungen des Fachgruppenvorstands gilt § 9 Ziff. 2, 7 und 8 entsprechend.
6. Die Fachgruppenmitglieder halten regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, Versammlungen ab, an denen der Hauptgeschäftsführer des vbm teilnimmt. Für Versammlungen und Beschlussfassungen gilt § 8 Ziff. 1-8 entsprechend. Versammlungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens fünf Fachgruppenmitglieder oder der Hauptgeschäftsführer des vbm dies beantragen.
7. Die Fachgruppen können selbst Tarifverträge für ihre Mitglieder abschließen. Hierfür bestimmt der Fachgruppenvorstand ein Verhandlungsgremium mit bis zu fünf Mitgliedern. Die von der Fachgruppe abgeschlossenen Tarifverträge sind Präsidium und Vorstand des vbm zur Kenntnis zu bringen.
8. Fachgruppenmitglieder haben keinen Anspruch auf Mittel aus dem Sonderfonds zur Wahrung des Wirtschaftsfriedens.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand. Den Organen des Vereins, seinen Kommissionen, Ausschüssen und sonstigen Gremien darf

nicht angehören, wer Mitglied einer Arbeitnehmerorganisation oder von einer solchen abhängig ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden in Abstimmung mit dem Vorstand durch den Präsidenten durch Brief, Telefax oder E-Mail einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in jährlichem Turnus frühestmöglich nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Ladung erfolgt mit vierwöchiger Einberufungsfrist. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Vorstand jederzeit mit wenigstens zweiwöchiger Einladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In besonders dringenden Fällen (z. B. Beschlüsse über Arbeitskampfmaßnahmen) kann der Präsident ohne Einhaltung einer Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird von mindestens dem fünften Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt, so muss der Präsident innerhalb zweier Wochen eine solche einberufen.
3. In der Mitgliederversammlung sind natürliche Personen zur Vertretung des Mitgliedsunternehmens berechtigt: bei Einzelfirmen die Inhaber, bei BGB-Gesellschaften und offenen Handelsgesellschaften die vertretungsberechtigten Gesellschafter, bei Aktiengesellschaften die Vorstandsmitglieder, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre. Ferner sind die Prokuristen der Mitgliedsfirmen zur Vertretung berechtigt. Die Vertretungsberechtigten können im Verhinderungsfall mit schriftlicher Vollmacht leitende Firmenangehörige als Vertreter mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse betrauen.

In der Mitgliederversammlung können alle zur Vertretung des Mitgliedsunternehmens berechtigten Personen anwesend sein; das Stimmrecht darf jedoch nur von einem Vertreter ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. In eigener Angelegenheit ruht das Stimmrecht. Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Vereinsmitglied ist ausgeschlossen; ausgenommen hiervon ist die Ausübung des Stimmrechts mehrerer unter einer einheitlichen Leitung stehender Unternehmen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.
5. Die Form der Abstimmung bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung selbst. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass mehrere Abstimmungen, auch die Wahl mehrerer Organmitglieder gleichzeitig, zusammen im Blockverfahren durchgeführt werden. Für die Abstimmung über die Blockwahl ist die gleiche Mehrheit erforderlich, wie für den durch Blockwahl zu fassenden Beschluss.

6. Beschlussfassungen außerhalb von Versammlungen sind – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der in Textform abgegebenen Stimmen zulässig, wenn mindestens 90 % der Organmitglieder diesem Verfahren zustimmen und mindestens die Hälfte der Organmitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

Die Mitgliederversammlung kann auch auf digitalem Wege durchgeführt werden, soweit nicht andere Regelungen dieser Satzung entgegenstehen und sofern den Vereinsmitgliedern ermöglicht wird, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

7. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände Beschlüsse fassen. Anträge von Vereinsmitgliedern zu anderen Gegenständen müssen in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern mitgeteilt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung bei der Geschäftsführung vorliegen, ausgenommen Mitgliederversammlungen gemäß Ziff. 2 Satz 2 und 3. Anträge aus der Mitgliederversammlung selbst können nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmen zugelassen werden.
8. Der Präsident oder ein Präsidiumsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Die Bestätigung der Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter sowie der kooperierten Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Ziff. 1 und 4 sowie des Verwaltungsrates gemäß Anhang Sonderfonds, Ziff. II 1;
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses, des Haushaltsplanes, des Beitrages und des dem Sonderfonds zuzuführenden Beitrages;
 - c) Entlastung des Präsidiums, des Verwaltungsrats, des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - d) Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 3 mit drei Viertel Stimmenmehrheit;
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund § 2 Ziff. 6b sowie über abgelehnte Aufnahmeanträge gemäß § 2 Ziff. 4;
 - f) Beschlussfassung über Arbeitskampfmaßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gemäß § 9 Ziff. 1 gegeben ist;
 - g) Beschlussfassung über alle Änderungen der Satzung, einschließlich der Zweckänderung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen;

- h) Zugehörigkeit (Beitritt bzw. Austritt) zur Gefahrengemeinschaft der Metallindustrie des Bundesgebietes;
- i) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- j) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins;
- k) Beschlussfassung über die Bildung der Regionen (§ 5 Ziff. 1),
- l) Beschlussfassung über Einrichtung oder Auflösung von Fachgruppen (§ 6a Ziff. 3).

§ 9 Vorstand und Präsidium

1. Der Vorstand setzt sich aus den Regionalvorsitzenden sowie den vom Vorstand kooptierten Mitgliedern und dem Präsidenten zusammen. Die Zahl der kooptierten Vorstandsmitglieder beträgt bis zu acht, aber weniger als die Hälfte der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder. Kooptiert werden können Vertreter von Mitgliedsunternehmen, die keinen Regionalvorsitzenden stellen. Kooptationen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er trifft die Entscheidungen zu allen wesentlichen Fragen des Verbandes, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder einer Fachgruppe vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere auch über die Festlegung von Zeitpunkt, Umfang und Dauer von Arbeitskämpfmaßnahmen, soweit diese nicht ausschließlich eine Fachgruppe betreffen.

2. Der Präsident kann den Vorstand jederzeit zu Sitzungen einberufen. Der Präsident leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder oder der Hauptgeschäftsführer beantragen. Die Einladungen ergehen in der Regel schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich ein Mitglied des Präsidiums befinden muss, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die des sitzungsleitenden Präsidiumsmitglieds. In den Fällen des § 2 Ziff. 6b (Ausschluss) entscheidet der Vorstand mit drei Viertel Stimmenmehrheit. In besonderen Fällen kann schriftliche Beschlussfassung herbeigeführt werden. Die Sitzungen können auch auf digitalem Wege durchgeführt werden, soweit nicht andere Regelungen dieser Satzung entgegenstehen und sofern den Organmitgliedern ermöglicht wird, an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
3. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Die Berufung in einen Ausschuss oder in eine Kommission erfolgt für zwei Jahre. Wiederberufung ist möglich. Der Vorstand beruft die Kernkommission für Tariffragen und deren Vorsitzenden. Diese Kommission besteht insgesamt aus bis zu fünf Mitgliedern. Ist ihr Vorsitzender nicht bereits Mitglied des Vorstandes, wird er zusätzliches Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende der Kernkommission für Tariffragen vertritt den Verband tarifpolitisch in

überregionalen Gremien, soweit nicht ausschließlich tarifpolitische Fragen einer Fachgruppe betroffen sind. Die Kernkommission für Tariffragen kann Beratungs- und Verhandlungsgremien einsetzen und bestimmt den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.

4. Der Vorstand wählt alle zwei Jahre aus seinen Mitgliedern den Präsidenten des Verbandes – Wiederwahl ist fünfmal zulässig – sowie bis zu drei Stellvertreter. Diese Wahlen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Dem Präsidium gehört ferner der Vorsitzende der Kommission für Tariffragen an. Präsident und Stellvertreter bilden das Präsidium des Verbandes. Die Amtszeit des Präsidenten endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl. Dem Präsidium obliegt die strategische Führung des Verbandes. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident und seine Stellvertreter sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet diese. Das Präsidium ist ferner einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder oder der Hauptgeschäftsführer beantragen.
6. In Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist der Präsident berechtigt, nach Anhörung des Präsidiums sofortige Maßnahmen zu treffen.
7. Die Organmitglieder können beschließen, dass mehrere Abstimmungen, auch die Wahl mehrerer Organmitglieder gleichzeitig, zusammen im Blockverfahren durchgeführt werden. Für die Abstimmung über die Blockwahl ist die gleiche Mehrheit erforderlich, wie für den durch Blockwahl zu fassenden Beschluss.
8. Soweit nicht zwingende Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen, entscheidet bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfassungen außerhalb von Versammlungen sind ebenfalls mit einfacher Mehrheit der in Textform abgegebenen Stimmen zulässig, wenn kein Mitglied des Organs diesem Verfahren widerspricht und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs an der Abstimmung teilnimmt.
9. Vorstand und Präsidium schlagen der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit die Einrichtung oder Auflösung einer Fachgruppe gem. § 6a vor.

§ 10 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsführung unter Leitung eines Hauptgeschäftsführers eingerichtet.
2. Die Anstellungsverträge des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter werden vom Präsidenten abgeschlossen. Der Hauptgeschäftsführer wird auf bis zu fünf Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Die übrigen Angestellten der Geschäftsstellen werden vom Hauptgeschäftsführer im Rahmen der vom Haushaltsplan gezogenen Grenzen angestellt und entlassen.

3. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Präsidenten und den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich. Er oder im Verhinderungsfall sein Vertreter nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstands, des Fachgruppenvorstands, der Mitgliederversammlung und der Versammlung der Fachgruppenmitglieder mit beratender Stimme teil.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organe des Vereins ist ein vom Versammlungsleiter und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und aufzubewahren.

§ 11 Kostendeckung

1. Von den Mitgliedern wird ein Vereinsbeitrag nach Maßgabe des berufsgenossenschaftlichen Bruttoarbeitsentgelts ihrer – von der Mitgliedschaft umfassten – in Bayern gelegenen Betriebe des dem Verbandsgeschäftsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages, der Mindestbeitrag sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Tritt ein Unternehmen dem Verein bei, so hat es neben dem Beitrag einmalig einen bestimmten Promillesatz des berufsgenossenschaftlichen Bruttoarbeitsentgelts seiner in Bayern gelegenen Betriebe des dem Verbandsgeschäftsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres zu zahlen. Die Höhe dieses Beitragssatzes beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
4. Die Jahresabrechnung wird von einer aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungskommission geprüft. Präsidiumsmitglieder des vbm sind als Rechnungsprüfer nicht wählbar.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Von dieser kann die Auflösung des Vereins unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen beschlossen werden.

Anhang

Sonderfonds zur Wahrung des Wirtschaftsfriedens

I. Zweck der Schutzeinrichtung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der allgemeinen sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder hat der vbm einen Sonderfonds zur Wahrung des Wirtschaftsfriedens errichtet. Aus dem Fonds werden ausschließlich Zwecke finanziert, die im allgemeinen Interesse der Gesamtheit der Verbandsmitglieder liegen.
2. Der Sonderfonds soll den vbm insbesondere auch in die Lage versetzen, aus eigener Kraft Arbeitsstreitigkeiten durchzuführen, deren Austragung im Interesse des gesamten im vbm zusammengeschlossenen Berufsstandes liegt. Der Fonds ist Bestandteil des Vereinsvermögens.
3. Als Zwecke im Rahmen der Wahrnehmung der gemeinsamen und fachlichen Belange der Metall- und Elektro-Industrie Bayerns werden unter anderem angesehen:
 - Wissenschaft und Forschung auf allen Gebieten, die das Wesen und die Rahmenbedingungen der Sozialen Marktwirtschaft berühren,
 - Bildung und Erziehung zum Verständnis marktwirtschaftlicher Zusammenhänge einschließlich der Erkennung und Pflege einschlägiger Begabungen in Schule, Studium und Beruf,
 - die ordnungspolitische Förderung einer freiheitlich-sozialen Wirtschaftsverfassung,
 - die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Metall- und Elektro-Industrie im Rahmen der Fortentwicklung der Europäischen Union und der weltweiten Wirtschaftsbeziehungen,
 - eine an der individuellen Verantwortung des Einzelnen orientierte Fortentwicklung der Systeme der sozialen Sicherung, der Arbeitsbeziehungen und des Arbeitsfriedens,
 - Zuschüsse und Beiträge an Körperschaften und sonstige Einrichtungen, die den Zwecken des Verbandes und seiner Mitglieder dienlich sind,
 - Öffentlichkeitsarbeit in der zur Verfolgung der ordnungspolitischen Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder jeweils geeigneten Form,
 - Entwicklung und Verbreitung von Modellen und Konzepten sowie Durchführung von Projekten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
 - Information von deutschen Unternehmern über ausländische Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen,
 - Information von ausländischen Unternehmern über Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen in Deutschland,
 - Entwicklung und Verbreitung von Konzepten zur Wirtschaftsförderung, insbesondere im Bereich des Mittelstandes.

Die Verwirklichung dieser Zwecke erfolgt durch die finanzielle und ideelle Förderung entsprechender Projekte.

4. Der vbm hat sich mit anderen Mitgliedsverbänden des Gesamtverbandes metallindustrieller Arbeitgeberverbände zu einer Gefahrengemeinschaft zusammengeschlossen. Für die in der Gefahrengemeinschaft gebundenen Mittel gelten die Beschlüsse der zuständigen Gesamtmetallgremien in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

II. Verwaltung des Sondervermögens

1. Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt einem Verwaltungsrat, der sich aus dem Präsidenten und seinen Stellvertretern zusammensetzt. Auf die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gem. § 8 Ziff. 9a wird hingewiesen.
2. Der Präsident ist gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrates. Er oder einer seiner Stellvertreter beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein und leitet diese.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Bericht über die Verwendung von Mitteln zu erstatten. Er hat außerdem der nach Maßgabe der Vereinsatzung stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit in den abgelaufenen zwei Geschäftsjahren zu erstatten.

III. Beiträge

1. Die Mittel für den Sonderfonds werden im Rahmen des Mitgliedsbeitrages aufgebracht.
2. Vom Mitgliedsbeitrag ist ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Betrag dem Sonderfonds zuzuführen. Die Beschlüsse der Gefahrengemeinschaft der Metallindustrie sind hierbei zu berücksichtigen.
3. Die Mittel des Sonderfonds sind zinsbar so anzulegen, dass sie jederzeit zur Verfügung stehen. Für den Sonderfonds ist eine gesonderte Rechnungslegung vorzusehen.

IV. Unterstützungsleistungen

1. Über die Gewährung einer Unterstützung aus dem Sonderfonds entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der Verwaltungsrat. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.
Dem Verwaltungsrat obliegt hierbei im Einzelfall die Prüfung, ob es sich um einen Streik oder eine Aussperrung handelt, deren Durchführung im Interesse des gesamten Berufsstandes liegt.
2. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates kann die betroffene Mitgliedsfirma innerhalb drei Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Vereins endgültig mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Verwaltungsrat – im Berufungsfalle der Vorstand des Vereins – hat die Unterstützung zu versagen, wenn die Mitgliedsfirma den Vereinsbeschlüssen nicht nachgekommen ist, insbesondere wenn ein Streik durch selbst zu vertretende Maßnahmen ausgelöst wurde. Wenn eine Mitgliedsfirma im Verlauf eines Arbeitskampfes den Vereinsbeschlüssen nicht nachkommt, sind bereits gewährte Unterstützungen zurückzuerstatten.
4. Die bei Streik oder sonstigen Streitigkeiten im Betrieb einer Mitgliedsfirma zu gewährende Unterstützung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel von Fall zu Fall durch den Verwaltungsrat festgesetzt. Der Verwaltungsrat soll sich bei Bemessung der Entschädigungsleistungen nach Prüfung der Sachlage im allgemeinen an den jeweils gültigen Richtlinien der Gefahrengemeinschaft von Gesamtmetall orientieren.
5. Auch eine Unterstützung von Einrichtungen, die der Wahrung des Wirtschaftsfriedens dienen, kann aus den Mitteln des Sonderfonds erfolgen.
6. Bei Streiks, die sich auf die gesamte Wirtschaft bzw. auf einen erheblichen Teil der Wirtschaft erstrecken (Generalstreik), wird eine Unterstützung im Allgemeinen nicht gezahlt.
7. Bei einem Arbeitskampf, der länger als zwei Wochen dauert, kann der Vorstand des Vereins nach Anhörung des Verwaltungsrates, beginnend mit der dritten Woche, im einzelnen betroffenen Mitgliedsfirmen zusätzliche Unterstützungen im Rahmen der verfügbaren Mittel gewähren.
8. Bei Teilstreiks innerhalb eines Betriebes wird die Unterstützung nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung weiterer zum Erliegen kommender Betriebsteile festgesetzt.
9. Die Gewährung einer Unterstützung bei Aussperrung setzt voraus, dass die Aussperrung von den zuständigen Gremien des Verbandes ordnungsgemäß beschlossen wurde.

10. Unterstützungen aus dem Sonderfonds dürfen grundsätzlich nur denjenigen Mitgliedsfirmen gewährt werden, die die fälligen Beiträge bezahlt haben. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand des Vereins nach Anhörung des Verwaltungsrates beschließen.
11. Die Mitgliedsfirmen sind verpflichtet, gegenüber den im Arbeitskampf stehenden Betrieben volle Solidarität zu wahren; insbesondere ist es notwendig, dass die Mitgliedsfirmen
 - keine Arbeitnehmer aus einem Betrieb einstellen, der sich im Arbeitskampf befindet,
 - keine Kunden eines im Arbeitskampfes befindlichen Unternehmens abwerben,
 - an im Arbeitskampf befindliche Unternehmen bereits übertragene Aufträge nicht an andere Unternehmen vergeben,
 - an im Arbeitskampf befindliche Unternehmen vergebene Aufträge nur mit deren vorheriger Zustimmung übernehmen und ausführen,
 - einem im Arbeitskampf befindlichen Unternehmen möglichst weitgehende Verlängerung vereinbarter Lieferfristen einräumen und Kredite stunden,
 - keine Konsequenzen aus Fristüberschreitungen ziehen, die infolge eines Arbeitskampfes eingetreten sind,
 - vereinbarte Abschlagszahlungen auch dann zu den festgelegten Terminen leisten, wenn ein Unternehmen infolge eines Arbeitskampfes seine Leistungen nicht rechtzeitig erbringt,
 - bei Erteilung neuer Aufträge im Arbeitskampf befindliche Unternehmen nicht benachteiligen.
12. Die Mitgliedsfirmen sind verpflichtet, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung des Vereins zahlenmäßige Unterlagen und sonstige erforderliche Auskünfte wahrheitsgetreu und fristgerecht zur Verfügung zu stellen und dahingehende Prüfungen zuzulassen.
13. Die Forderung auf Rückzahlung gezahlter Beiträge wird ausdrücklich ausgeschlossen.